

---

## Volksschulverordnung (VSV)<sup>1</sup>

---

(Änderung vom 1. Juli 2014)

*Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:*

### I.

Die Volksschulverordnung vom 14. Juni 2006<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

#### § 8 Abs. 1, 2, 5, 6 und 7

<sup>1</sup> Die Schulträger haben für das Sonderpädagogische Angebot Pensenpools bereitzustellen, welche der Gemeinde- oder Bezirksrat auf Antrag des Schulrates festlegt. Die besonderen Klassen gemäss § 7 Abs. 1 Bst. a und b und Abs. 2 werden nicht dem Pensenpool belastet.

<sup>2</sup> Für die integrative Förderung sind pro Schulkind auf der Kindergarten- und Primarstufe minimal 0.16 und maximal 0.22 Lektionen sowie auf der Sekundarstufe I minimal 0.08 und maximal 0.16 Lektionen für den Pensenpool bereitzustellen.

<sup>5</sup> Kleinstschulen, mit weniger als sechs Klassen, welche eine Schulleitungsvereinbarung mit einem anderen Schulträger haben, sind nicht an die Vorgaben gemäss Absatz 2 bis 4 gebunden. Schülerinnen und Schüler von Kleinstschulen haben Anspruch auf angemessene integrative Förderung und Förderung in der Unterrichtssprache.

Abs. 5 und 6 werden zu Abs. 6 und 7

### II.

<sup>1</sup> Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzssammlung aufgenommen.

<sup>2</sup> Er tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Schwyz, 1. Juli 2014

Der Landammann: Andreas Barraud  
Der Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

<sup>1</sup> GS 24-49a.

<sup>2</sup> SRSZ 611.211.